

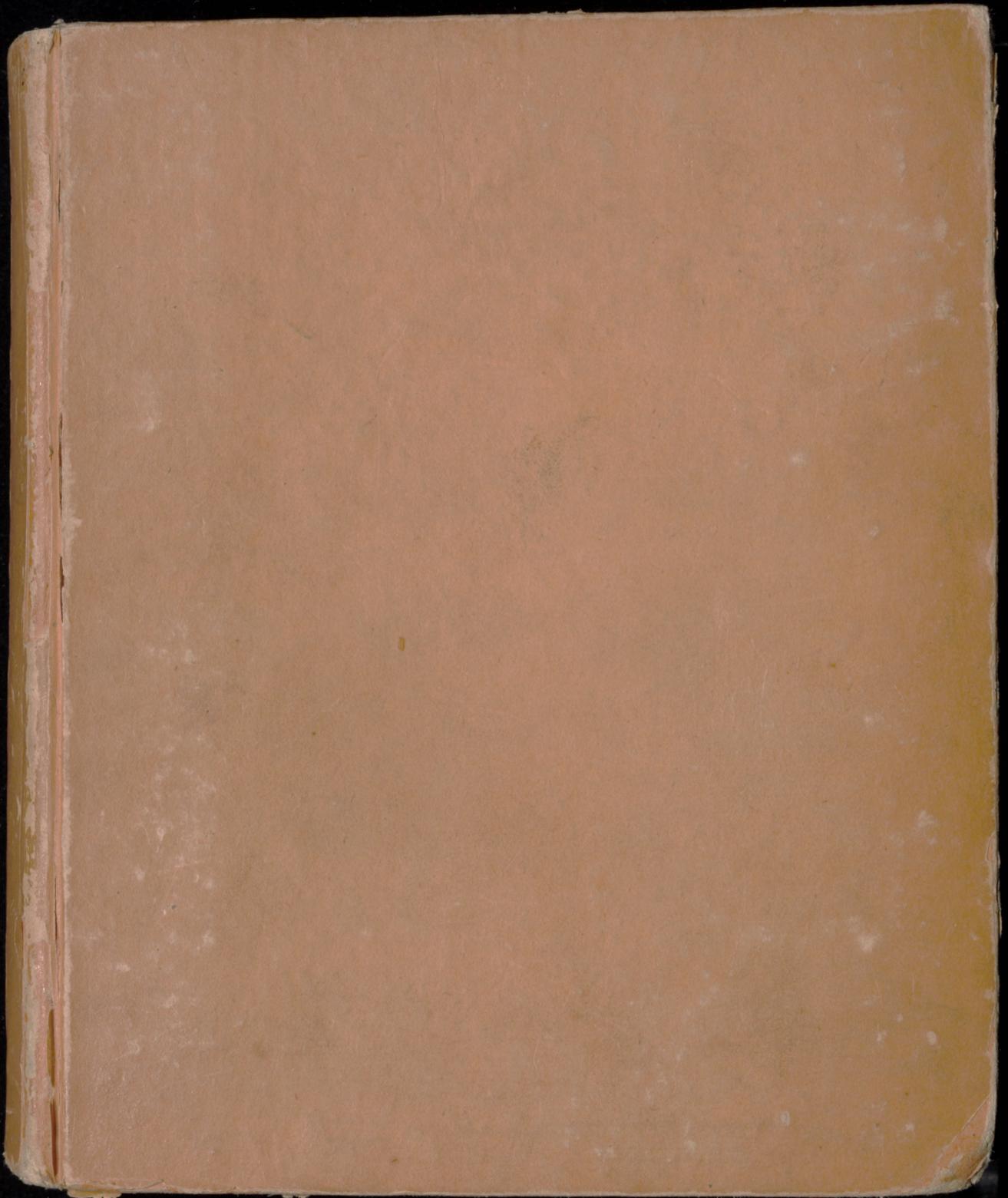
Statuta der zur Erleichterung der Erziehung und Unterhaltung unverheyratheter Töchter Bürgerlichen Standes errichteten Stiftung

Rostock: Adler, 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827960670>

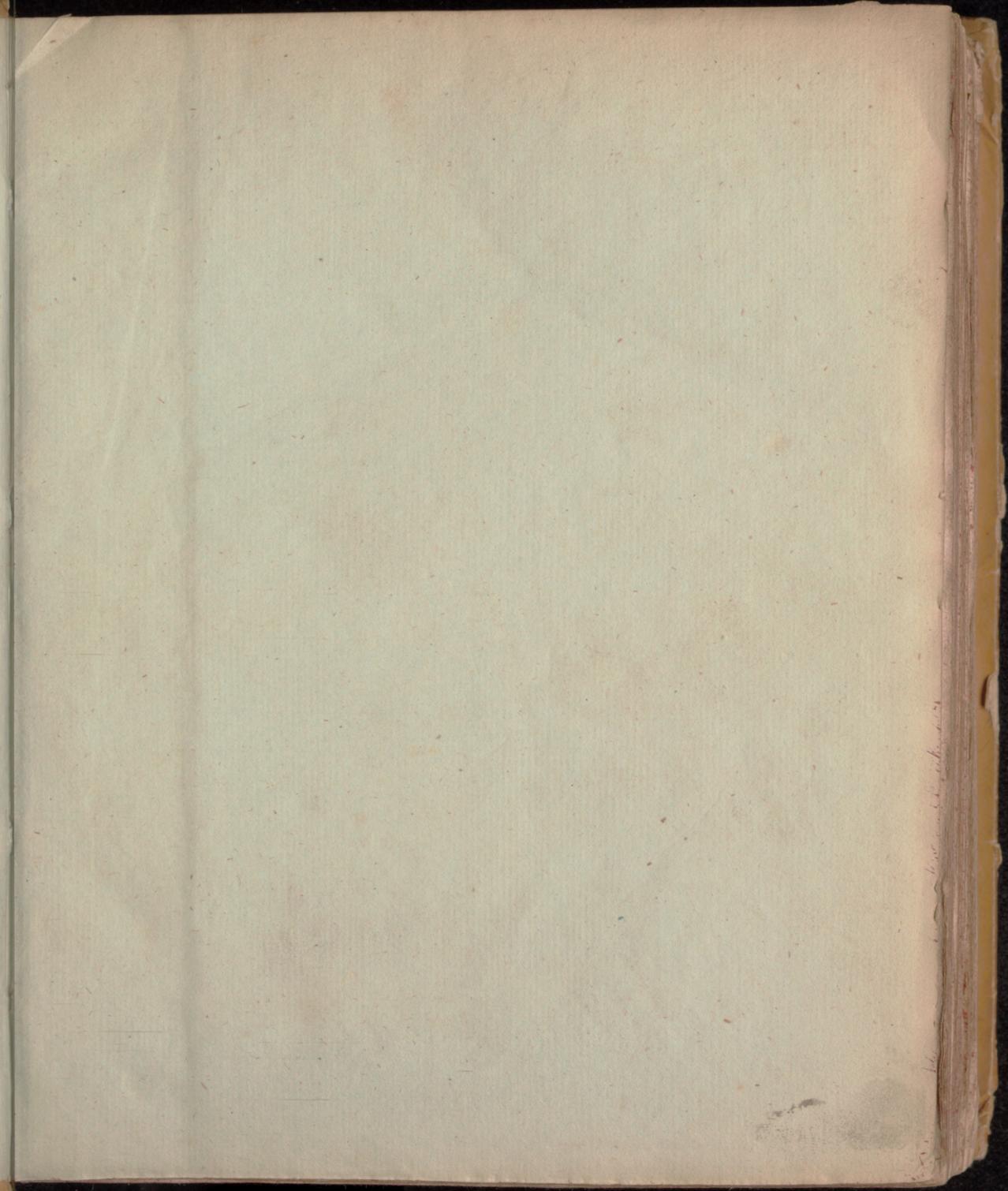
Druck Freier  Zugang

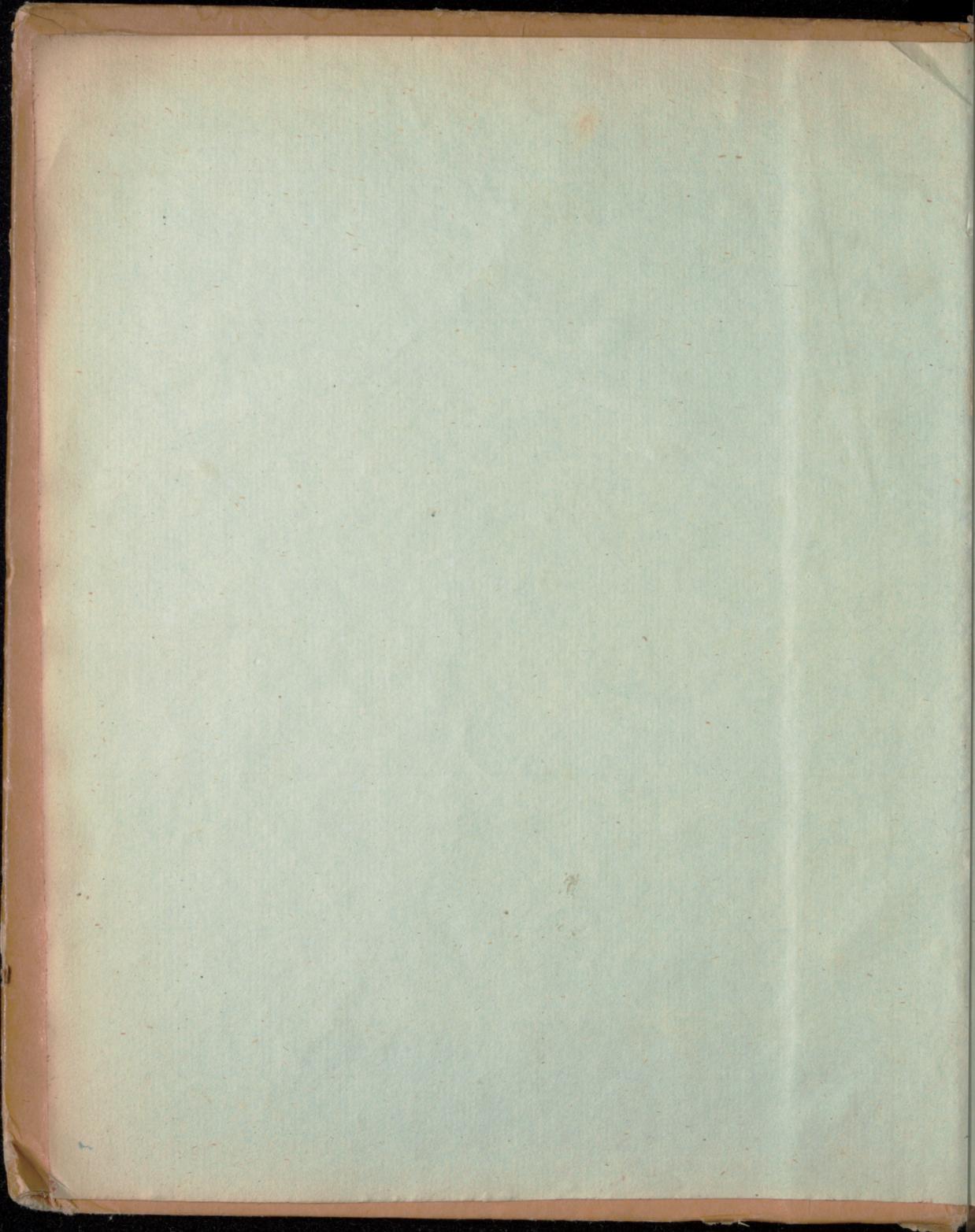


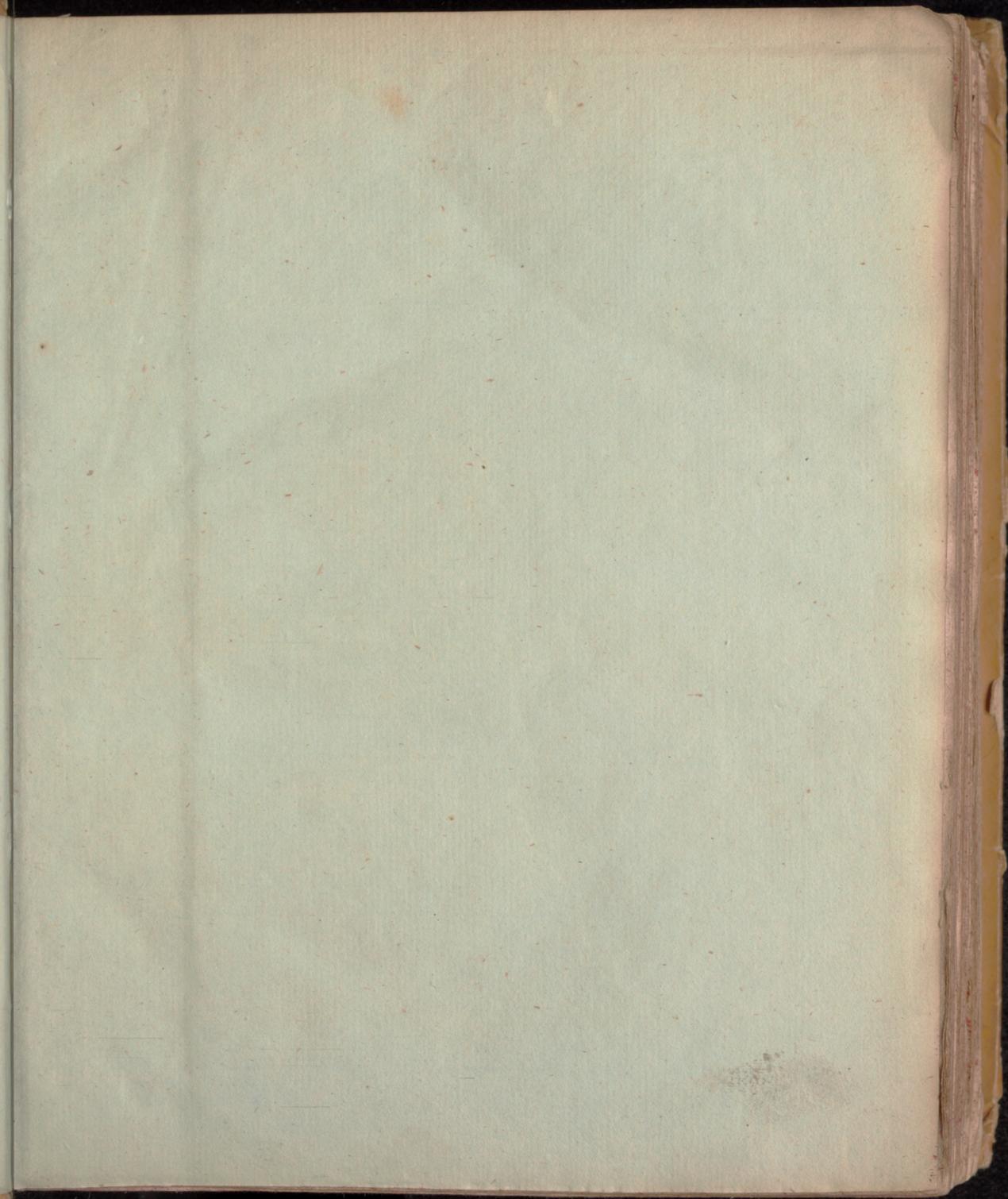


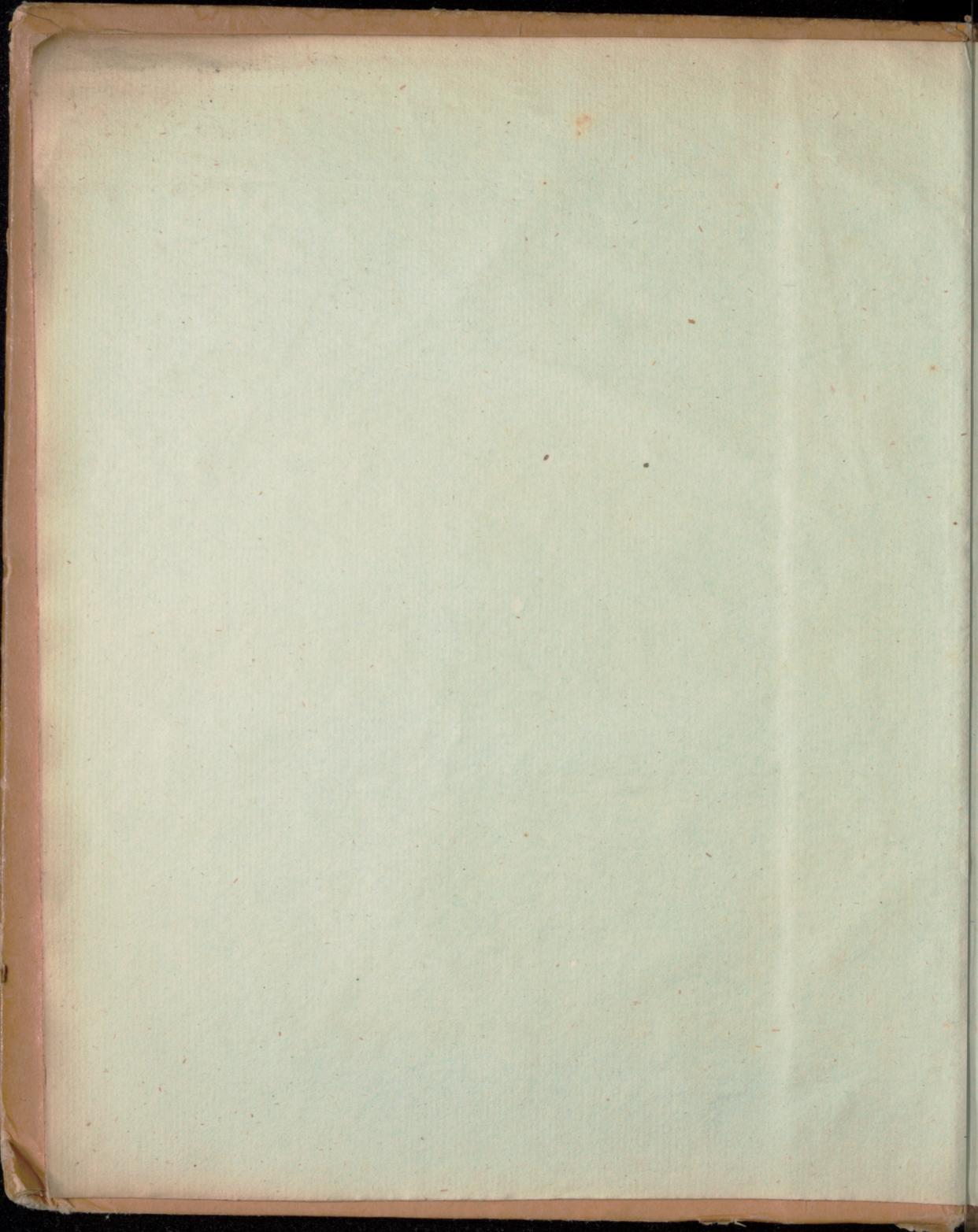
Handwritten notes B. 7 1768 - 1825

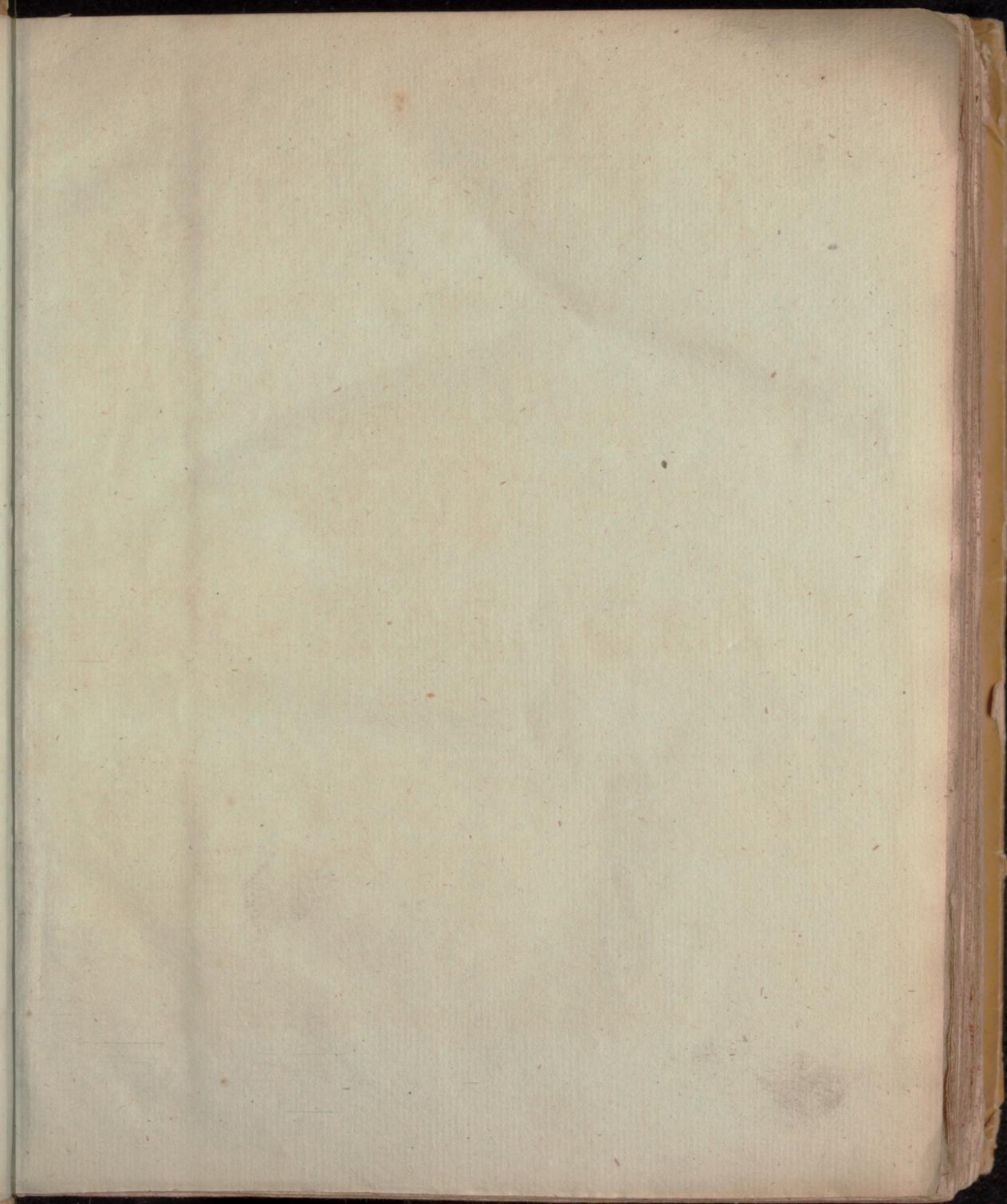
Handwritten notes 101. (7.)

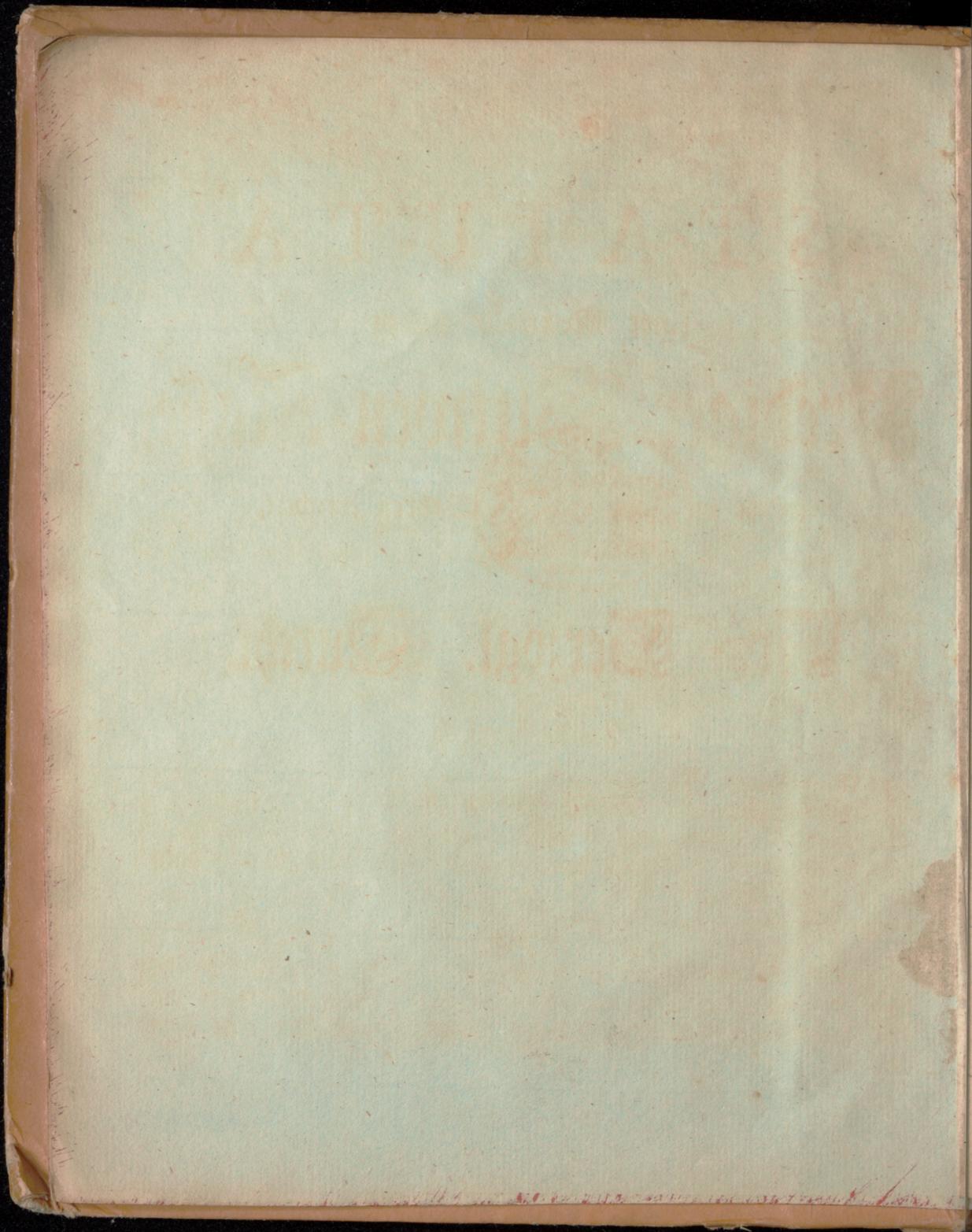












STATVTA

der

zur Erleichterung

der Erziehung und Unterhaltung

unverheyrahteter Töchter

Bürgerlichen Standes

errichteten Stiftung.



Rostock 1793.

Gedruckt in der Adlerschen Officin.

~~111~~
15

~~121~~
121

STATVA

121

121

121

121

121

121

Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Star-
gard Herr &c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere
Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg,
gegen Jedermann: Demnach Uns schon vor einiger
Zeit die Ehrenvesten auch Ehrsamten Unsere Liebe Ge-
treue Bürgermeistere und Rath Unserer Vorder-Städte
Parchim und Güstrow, wegen eines Plans zur Errich-
tung eines Instituts zur Erleichterung der Erziehung
und Versorgung unverheirateter Töchter Bürgerlichen
Standes, unterthänigsten Vortrag gemacht; solcher
Plan demnächst, mit Zuziehung eines bewährten Ma-
thematici, reiflich geprüft worden, und Uns darauf
der gedachte Magistrat nunmehr, nach Anleitung aller
bisherigen Verhandlungen, einen näher berichtigten
Plan zur höchsten Confirmation unterthänigst vorgele-
get hat: daß Wir darauf denselben, mit besonderem
gnädigsten Wohlgefallen, in der Maasse, wie solcher hie-
neben beygeheftet, und in Sechs und Zwanzig S. S.
verfaßt ist, Landesherrlich bestättiget haben. Aller-
maassen Wir solches Kraft dieses wissend- und wohlbe-
dächtlich thun, so viel aus Landesherrlicher Macht und
Gewalt, auch von Rechts und Gewohnheits wegen ge-
schehen soll, kann und mag. Uebrigens Uns und hochge-
dachten

dachten Unsern Successoribus an Unserer Landesherrlichen
Hohheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zu-
stehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten unabbrüchig,
und sonst Einem jeden an seinem erweislichen Rechte
unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Inste-
gel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den
17ten December 1792.

Friederich Franz H. J. W.

(L. S.)

Landesherrliche Bestätigung des
Instituts zur Erleichterung der
Erziehung und Unterhaltung un-
verheirateter Töchter Bürgerli-
chen Standes.

Wir

Wir Friederich Franz von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Star-
gard Herr 2c. 2c.

Fügen hiemit Jedermann öffentlich zu wissen, und
bekennen für Uns und Unsere Successores, regie-
rende Herzoge zu Mecklenburg, daß Wir, zu festerer
und dauerhafterer Begründung des in Unseren Landen
errichteten, und von Uns Landesherrlich bestätigten
Instituts zur leichteren Erziehung und Versorgung
unverheirateter Töchter bürgerlichen Standes, dasselbe
mit dem Privilegio pii Corporis begnadiget haben.
Thun auch solches, so viel aus Landesfürstlicher Obrig-
keit, Macht und Gewalt, auch von Rechts und Ge-
wohnheits wegen, geschehen kann und mag, Kraft die-
ses wissend und wohlbedächtlich, dergestalt und also,
daß das besagte Institut in Ansehung aller Capitalien,
welche von demselben in Unsern Herzogthümern und
Landen werden beleet werden, auch sonst wegen ih-
rer Einkünfte und Hebungen und deren Verwaltung,
in Concurſen diejenige Präferenz, welche den Kirchen
und piis Corporibus in der Landesherrlichen Constitution
vom 6ten Febr. 1644 beigeleget worden, und über-
haupt alle Privilegia, welche die pia Corpora in Unsern
Landen haben und künftig noch erlangen mögten, zu
genießen haben soll; Welchemnach auch gesamte Unsere
Landes.

Landes-Gerichte unterm heutigen Dato gnädigst befehliget sind, in vorkommenden Fällen und Urtheil-Sprüchen über die Priorität der Creditorum sich hiernach zu achten, und diesem Privilegio entgegen nichts zu erkennen und zu verfügen.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Inseigel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 17ten December 1792.

Friederich Franz S. J. M.

(L. S.)

St. W. v. Dewitz.

Privilegium pii Corporis
für
das Institut zur leichtern Erziehung und Unterhaltung unverheirateter Töchter bürgerlichen Standes.

S. 1.

§. 1.

Da diese Stiftung den Endzweck hat, den Eltern zur Erziehung und Unterhaltung ihrer unverheirateten Töchter eine Erleichterung — den Töchtern selbst aber bey dem Absterben ihres vielleicht nicht genug bemittelten Vaters zu ihrem Fortkommen eine Beihülfe zu verschaffen; so haben an selbige keine andere als unverheiratete Frauens-Personen bürgerlichen Standes, jedoch unter den im folgenden Spho enthaltenen Voraussetzungen, Antheil; es ist aber einerley, ob ihre Reception durch ihren Vater oder Mutter, oder Vormund oder Verwandten, Wohlthäter oder Freund, oder durch sich selbst, bey Lebzeiten oder nach Absterben ihrer Eltern nachgesuchet wird.

§. 2.

Obzwar in Ansehung der einzuschreibenden Frauens-Personen kein Unterscheid des Alters, Standes oder Ranges, Platz findet, es folglich einerley ist, ob sie gleich nach ihrer Geburt oder in ihren spätern Jahren eingeschrieben werden sollen, und ob sie von Standes-Personen, das ist: von sogenannten eximirten bürgerlichen Standes, oder von eigentlichen Bürgern geboren worden; so wird doch als eine wesentliche Bedingung der Reception zum vorausgesetzt:

1) Daß

- 1) Daß die einzuschreibenden Frauens-Personen von ehelicher Geburth, oder solche seyn, die ihnen in Rechten gleich geachtet werden;
- 2) Daß zur Zeit ihrer Einschreibung ihre Eltern, wenn selbige beyderseits noch am Leben, oder sonst der Ueberlebende von ihnen, in einer der Mecklenburgischen Städte wohnen, oder sich doch wenigstens mit eigenem Feuer und Heerd darinn aufhalten müssen, daher keine Töchter der auf dem platten Lande, oder gar außershalb des Landes wohnenden Eltern in diese Stiftung aufzunehmen sind.

Gleichwie es aber in Ansehung der Städte gleichgültig ist, ob selbige in dem Herzogthum Schwerin oder Güstrow, oder in dem Fürstenthum Schwerin (dem sogenannten Stift), oder in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz belegen sind, indem alle diese Städte ohne Unterschied Receptionsfähig sind; also kann den Töchtern solcher Eltern, die zwar Anfangs auf dem platten Lande oder außershalb Landes sich aufgehalten, demnächst aber in einer Mecklenburgischen Stadt sich häufiglich niedergelassen haben, und zur Zeit der Reception sich annoch wirklich darinn aufhalten, der Eintritt nicht versaget werden; so wie eine einmahl eingeschriebene Frauens-Person aus der Ursache nicht wieder ausgestrichen werden kann, daß nach ihrer Einschreibung ihre Eltern entweder von einer Mecklenburgischen Stadt in die andere, oder gar in Mecklenburgischen Landen auf das platte Land gezogen sind.

Die

Die Reception der Rostockſchen Jungfrauen bleibt zur Zeit bis dahin ausgesetzt, daß die Stadt Rostock wegen des zum Fond dieses Instituti zu leistenden Beitrags sich gegen das Corps der Städte näher erkläret, oder mit selbigen sich darüber vereinbaret haben wird.

- 3) Daß die Recipienda von bürgerlicher Geburt sey; es kann aber ihrer Reception nicht hinderlich seyn, daß ihr Vater eine Adelige Bedienung bekleidet, so wie ihr Name aus der Ursache nicht wieder delirer werden kann, daß nach ihrer Einschreibung ihr Vater in den Adelstand erhoben worden; gleich sie im Gegentheile nicht Receptions-fähig ist, wenn sie zwar vom bürgerlichen Stande geböhren ist, ihr Vater sich aber vor ihrer Einschreibung in den Adelstand hat erheben lassen.
- 4) Daß die einzuschreibende Person nicht in einem der Landes- oder sonstigen Clöster zur ganzen oder halben Hebung gelanget seyn müsse; folglich kann sie zwar in einem Closter zur Expectanz eingeschrieben seyn, und dennoch die Vortheile dieses Instituti genießen; sie verlieret solche aber für die Zukunft von dem Augenblick an, da sie im Closter zur ganzen oder halben Hebung kömmt.
- 5) Daß nicht mehr denn eine Tochter von einem und dem nemlichen Vater zu gleicher Zeit zu recipiren sey; und daß überhaupt ein Vater nicht mehr denn 3 von ihm erzeugte Töchter in diese Stiftung recipirt zu haben verlangen könne; würde aber von selbigen die eine verstorben oder

B

aus.

ausgetreten seyn; so stehet ihm frey, diese oder
jene Tochter von neuen recipiren zu lassen.

§. 3.

Zur Bewürkung der Reception wird erfordert:

- a) Daß die Recipienda mindestens 4 Wochen vor dem jedesmaligen Städtischen Convent sich entweder selbst oder per tertium unter Einreichung eines beglaubten Extracts aus dem Kirchenbuche, oder anderer glaubhaften Bescheinigung, zum Beweis der Rechtmäßigkeit ihrer Gebuhr, und eines Obrigkeitlichen Attestes zum Beweis, daß ihre Eltern in der Stadt wohnen, bey den Vorderstädten Parchim und Güstrow schriftlich anmelde, und um Reception ansuche.
- Gedachte Vorder-Städte legen
- b) Dies Memorial samt dessen Anschlüssen der nächsten Städtischen Convents-Versammlung vor, welche die Qualität der Recipiendae nebst den sonst dabey eintretenden Umständen beprüfet, und ihre Reception, wenn keine Statutenmäßige Impedimenta dagegen obwalten, per plurima beschliesset, doch daß in Concurrenz-Fällen mehrerer zu gleicher Zeit sich gemeldet habenden Competenten derselben Vorzugs Recht durchs Loos bestimmet werde. Ist nun solcher gestalt durch die Wahl des Corps der Städte die Reception beliebt worden; so wird
- c) Der Recipiendae von gedachten Vorder-Städten der Receptions-Schein nach dem angeschlossenen For-

Formular ertheilet, und selbige in die Liste der Recipirten eingeschrieben.

§. 4.

Die Zahl der zur Hebung zu Recipirenden kann Anfangs nur in Zwölf Personen, und zwar in 3 Personen zur vollen Hebung, in 3 Personen zur $\frac{2}{3}$ tel Hebung, in 6 Personen zur halben Hebung, und in 12 Personen zu $\frac{1}{4}$ tel Hebung bestehen.

Würden sich aber die Stiftungs-Capitalien, und also auch derselben Zinsen, in der Folge der Zeit dergestalt vermehren, daß an mehrere Personen die unten vorkommende Pension bezahlet werden kann; so werden von Zeit zu Zeit so viel mehrere Personen angeordnet, als Zinsen zu deren Pensionen überflüssig sind.

§. 5.

Nach erfolgter Landesherrlichen Bestätigung dieses Instituti und der gegenwärtigen Statuten desselben, soll die im vorhergehenden Spho gedachte Anzahl der Pensionisten, zur Hebung sofort eingeschrieben werden.

Damit aber bey selbigen keine Begünstigung eintreten könne; so bestimmt auf dem, nach erfolgter Landesherrlicher höchsten Bestätigung, zunächst eintretenden Städtischen Convent das Loos, welche von den zur Reception sich angegebenen Personen zur Hebung kommen.

Die bey solcher Ausloosung nicht gleich Anfangs zur Hebung kommen, werden als Expectativarien eingeschrieben, und selbige gelangen dereinst in der Ordnung zur Hebung, als sie eine nach der andern ausgeloset werden.

In der Folge der Zeit wird jede sich angegebende Person, in so ferne sie nach obigem Spho 2. dazu qualificiret ist, auf Expectanz eingeschrieben und recipiret, und die Expectantinnen kommen nach der Reihe und Ordnung ihrer Reception demnächst zur Hebung.

§. 6.

Nach geschehener Einschreibung bleibt dies Institut, um durch die Zinsen den Fond desselben zu vergrößern, annoch auf 6 Jahre, und zwar von dem unmittelbar darauf folgenden Anthony- oder Trinitaris-Termin angerechnet, uneröffnet; und es kann also keine Pensionistin vor Ablauf solcher 6 Jahre an eine Pension Ansprache machen.

§. 7.

Eine jede als Pensionistin oder als Expectativa einzuschreibende Person erleget vor ihrer Einschreibung, und vor Ertheilung des Receptions- oder Expectanz-Scheins, der Stiftungs-Casse die Summe von Einhundert Reichethaler N. Zweydrittel, und als Incriptions-Gebühren dem anzustellenden Berechneter 5 Rthlr. N. Zwendr. Diese 100 Rthlr. werden sogleich nach ihrer Bezahlung ein Eigenthum der Stiftungs-Casse; und können also zu keiner Zeit und unter keinem Vorwand, wenn gleich die auf Pension oder Expectanz Eingeschriebene kurz nach ihrer Einschreibung verstorbe, oder sonst aufhörte, ein Mitglied dieser Gesellschaft zu bleiben, so wenig dem Capital nach, zurückgefodert, als wenig davon Zinsen verlangt werden können.

§. 8.

§. 8.

Um auch solchen Eltern, welche die 100 Rthlr. N. Zwendr. ohne ihre Beschwerde aufzubringen nicht im Stande seyn mögten, Gelegenheit zu verschaffen, an dieser Stiftung dennoch einigen Antheil zu nehmen; so wird einem jeden frey gegeben, die einzuschreibende Person zur Viertel, Halben oder Dreyviertel Pension einschreiben zu lassen, da dann nur respective $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ tel der im vorhergehenden Spho bestimmten Erlegnisse entrichtet wird, so wie sich auch von selbst versteht, daß die eingeschriebene Person alsdann nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ tel der unten vorkommenden jährlichen Hebung erhält.

Die zur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ tel Hebung eingeschriebene Person kann aber demnächst gegen Bezahlung von $\frac{3}{4}$ oder der andern Hälfte, oder $\frac{1}{2}$ tel gedachter Erlegnisse zur höhern Hebung eingeschrieben werden; da sie dann nach dem Dato der letztern Einschreibung zur höhern Hebung gelanget, folglich so lange mit der Hebung, worauf sie zuerst eingeschrieben ist, zufrieden seyn muß, bis sie von dem Tag der erhöhten Eintritts-Gelder an, die Reihe der höhern Hebung trifft.

§. 9.

Es werden 2 Bücher von weißem Papier in Folio eingebunden, und in jedem derselben wird die recipirte Person nach ihrem Vor- und Zunamen, nach dem Dato und Jahr ihrer Reception, und nach dem Stand und Character ihres Vaters eingeschrieben, so wie in Demselben anzuzeichnen ist, wann ehe selbige verstorben, oder sonst ausgetreten ist.

B 3

Von

Von diesen Büchern wird das eine Exemplar von der Vorder-Stadt Parchim, das 2te aber von der Vorder-Stadt Güstrow aufbewahret.

§. 10.

Eine jede in diese Stiftung zur vollen Hebung eingeschriebene Person erhält von der im §pho 6. bestimmten Zeit an, mithin nach Eröffnung dieses Instituti aus derselben ein jährliches Quantum von funfzig Rthlr. N. Zwendrittel, und also als eine Viertel Hebung 12 Rthlr. 24 fl. N. Zwendrittel, als eine halbe Hebung 25 Rthlr. N. Zwendrittel, und als $\frac{3}{4}$ tel Hebung 37 Rthlr. 24 fl. N. Zwendr., jedoch in der Maasse, daß sie die 3 ersten Hebungs-Jahre hindurch nicht mehr als die Hälfte der versicherten Pension erhält, indem die andere Hälfte der Stiftungs-Casse zur Vermehrung des Fonds anheim fällt, und derselben Nach-Bezahlung zu keiner Zeit verlanget werden kann. Nach Ablauf solcher 3 ersten Jahre ihrer Hebung, erhält sie ihre volle Hebung. Selbige wird an ihren Vater oder Vormund, oder wenn sie selbst schon die Volljährigkeit erlanget hat, ihr selbst gegen Quitung und einen obrigkeitlich attestirten Lebens-Schein bezahlet.

§. 11.

Eine auf Expectanz eingeschriebene Person kann nicht eher zur Hebung kommen, als bis eine Pensionistin verstorben ist, oder ein Mitglied des Instituti zu seyn aufgehöret hat; und auch dann nicht anders, als in so ferne sie bereits 6 Jahre hindurch in der Expectanz gewesen, sonstn sie die daran noch mangelnde Zeit abwarten muß, ehe sie zur Hebung gelangt.

§. 12.

§. 12.

Eine auf $\frac{1}{4}$ tel, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ eingeschriebene Expectantin kann nur in die Classe einzurücken verlangen, worinnen sie eingeschrieben ist; folglich kann z. B. keine auf $\frac{1}{4}$ Hebung Recipirte einrücken wollen, wenn in der halben Hebungs-Classe Jemand gestorben oder ausgetreten ist.

§. 13.

Die Auszahlung der Pensionen geschieht nicht in halbjährigen Ratis, sondern mit einmal in Termino Anthony oder Trinitatis, je nachdem eine Pensionistin auf Anthony oder Trinitatis zur Hebung eingetreten ist.

§. 14.

Die jährliche Hebung dauert so lange ununterbrochen fort, bis die Eingeschriebene sich verhehelicht; da ihr dann selbige bis zu dem Tag der priesterlichen Einsegnung, nach einer darüber zu formirenden Berechnung, ausgezahlt wird.

Würde die Eingeschriebene über kurz oder lang in den Wittwen-Stand geraten, oder von ihrem Manne geschieden werden; so revivisciret diese Hebung keinesweges.

§. 15.

Ausser dem Fall der Verheiratung höret die jährliche Hebung auf:

1) Wenn die Eingeschriebene im unverheirateten Stande mit Tode abgehet; da dann die Hebung nicht weiter, als bis zum Tag ihres Absterbens, nach einer darüber zu formirenden Berechnung, ausbezahlt wird;

2) Wenn

- 2) Wenn sie aus dem Mecklenburg-Schwerin- oder Srelitzschen Lande weg, und in ein fremdes Land oder eine auswärtige Stadt ziehet; da dann von dem Tage ihres Bezuges an, die Hebung eingezogen wird.

Würde indessen eine Eingeschriebene sich 1 Jahr hindurch, entweder zum Besuch guter Freunde, oder aus andern Ursachen, aufferhalb Landes aufhalten, oder gar auswärtig auf 1 oder 2 Jahre zur Erziehung und in Kost gegeben werden; so verlieret sie dadurch die jährliche Hebung nicht, sondern selbige wird, dieser ihrer Abwesenheit ohngeachtet, an sie ausgezahlt; nur lieget ihr ob, wenn sie auf so lange Zeiten aufferhalb Landes verreisen will, oder verstant werden soll, ihre vorhabende Reise dem Corps der Städte vorher schriftlich bekannt zu machen, sonstn sie bey Unterlassung dieser Anzeige es sich gefallen lassen muß, daß während ihrer Abwesenheit ihre Hebung der Stiftungs-Casse anheim falle.

Sollte eine Eingeschriebene sich auf längere Zeit, als die eben gedachten 1 oder 2 Jahre, aufferhalb Landes aufhalten, so geht sie der jährlichen Hebung auf immer verlustig, und wird aus der Stiftungs-Liste ganz ausgestrichen; es wäre dann, daß sie von dem Corps der Städte zu einer längern Abwesenheit Einwilligung erhielte, als welche ihr bey bescheinigten Gründen des Rechts und der Billigkeit auf 1, längstens aber auf 2 Jahre, nicht versaget werden soll.

soll. Die Zeit ihrer Zubausekunft hat sie eben also, wie die vorhabende Abreise, den Städten anzuzeigen.

Der Aufenthalt auf dem platten Lande innerhalb Mecklenburgs, er mag von so langer Dauer seyn, wie er wolle, bewürket obgedachtermaassen mit nichten den Verlust der jährlichen Hebung.

- 3) Wenn die Eingeschriebene wegen eines infamirenden Verbrechens, durch Urtheil und Recht, zur Zuchthaus- und Bestungs-Bau-Strafe verurtheilet worden; so höret die jährliche Hebung mit dem Tage ihrer gefänglichen Einziehung auf immer auf.

§. 16.

Einer jeden Eingeschriebenen ist zwar erlaubt, nach erlangter Volljährigkeit aus dieser Stiftung wieder auszutreten, während ihrer Minderjährigkeit kann solches aber nicht anders, als nach beygebrachter schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder ihres Vormundes, unter bewürkter ober-vormundschaftlicher Genehmigung geschehen; in jedem Fall der Wieder-Austragung können die bey der Eintretung bezahlten Erlegnisse nicht wieder zurückgefodert werden.

Hätte auch Jemand aus Trieben der Wohlthätigkeit, Verwandtschaft oder Freundschaft, eine Person in diese Stiftung einschreiben lassen, und ihn wollte solches nachhero gereuen; so kann er unter keinerley

Ⓒ

Vor-

Vorwand so wenig mit- als ohne Zurückforderung der bezahlten Erlegnisse verlangen, daß selbige, im Fall sie sich nemlich den Statuten dieser Stiftung gemäß verhält, von selbiger wieder ausgeschlossen werden solle.

§. 17.

Da diese Stiftung Eingangs erwähnter maassen den Endzweck hat, den Eltern die Erziehung und den Unterhalt ihrer Kinder zu erleichtern; so stehet dem Vater frey, die jährliche Hebung zu solchem Behuf mit zu verwenden; und es bleibt also eine eingeschriebene Tochter nicht befugt, bey Absterben ihres Vaters die von ihm eingehobenen Hebungen aus der Erbschafts-Masse zum voraus, und als ein praecipuum, zu verlangen.

Da aber auch der fernere Zweck dieser Stiftung darin besteht, daß den unverheirateten Töchtern bey Absterben ihres Vaters eine Beyhülfe zu ihrem Unterhalt angedeyt; so können ihre Mit-Erben nicht verlangen, daß die jährliche Hebung der väterlichen Erbtheilungs-Masse zugerechnet, und also mit zur Theilung gebracht werde; vielmehr bleibt diese jährliche Hebung ein personalissimum der eingeschriebenen Tochter, welche aber die von ihrem Vater bey ihrer Einschreibung bezahlten Erlegnisse, wiewohl ohne Zinsen bis zum Sterbe-Tag ihres Vaters, bey der Theilung zu conferiren schuldig ist.

§. 18.

§. 18.

Ihro Herzogl. Durchl. sollen um die Landesherrliche höchste Verfügung in Unterthänigkeit ersucht werden, daß die jährliche Hebung, da solche eine speciem alimentorum ausmacht, zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande, weder gegen den Vater oder Vormund einer eingeschriebenen Tochter, noch gegen die eingeschriebene Tochter selbst, mit Arrest bekümmert werden könne; im Gegentheil diese jährliche Hebung die Natur, Eigenschaft und Vorzüge wirklicher Alimenter haben, und daß darauf überall keine Assignationes und Schuld-Verschreibungen ausgestellt werden können oder sollen.

§. 19.

Wenn sich zwar Städte vorbehalten, die Stiftungs-Casse in der Folge der Zeit einem zu verordnenden Rechnungs-Führer, nach bestellter Sicherheit, zur Berechnung zu übergeben; so wollen Sie dennoch, um die Casse möglichst aufzuhelfen, und derselben jede Ausgabe zu ersparen, vor der Hand sich die Mühe nicht verdrießen lassen, diese Berechnung selbst, und zwar unentgeltlich zu übernehmen.

Diejenige Stadt also, welche hiezu auf dem Städtichen Convent mit dem Auftrag wird versehen werden, veripricht diese Berechnung zur unentgeltlichen Führung derselben einem Mitglied ihres Collegii in der Maasse zu übertragen, daß sie für deren richtige Führung hafte und einstehe.

Während dieser Berechnung der Städte, werden die vorgedachten Inscriptions-Gebühren der 5 Rthlr. der Stiftungs-Casse mit berechnet.

§. 20.

Das Amt des Rechnungs-Führers bestehet darin: daß er die zur Stiftungs-Casse gehörigen Gelder einfordere, annehme und darüber quitire, die eingehenden Capitalien gehörig wieder unterbringe, von den Zinsen die ihm anzuzweisenden Heburgen jährlich prompt und richtig bezahle, genaue Rechnung halte, und in selbiger jeden Posten in Einnahme und Ausgabe gehörig berechne, seine Rechnung jedesmal mit dem letzten Tage des Jahrs abschliesse, und selbige demnächst auf dem in Anfang des Jahrs zuerst eintretenden, und von Border-Städten ihm bekannt zu machenden Städtischen Convent gehörig ablege, und mit den Original-Belägen iustificire; auch selbige jederzeit in solcher Ordnung halte, daß, so oft und so bald es von Städten dürfte nothwendig erachtet werden, selbige von ihm vorgeleget werden kann.

§. 21.

So viel nun insonderheit die bey der Stiftungs-Casse eingehenden und zinsbar unterzubringenden Capitalia betrifft; so kann Rechnungs-Führer unter keiner Entschuldigung und Vorwand eigenmächtig und für sich irgend ein Capital zinsbar austhun, und zwar unter der Verwillkürung, daß er alsdann für das eigenmächtig

mächtig untergebrachte Capital mit seinem eigenen Vermögen haften und einstehen müsse; im Gegentheile liegt ihm ob, jedesmal 8, höchstens 14 Tage nach Ablauf des Anthony- oder Trinitatis-Termins, den Vorder-Städten von der entweder von ihm oder bey ihm geschehenen Kündigung Nachricht zu geben, welche dann auf dem nächsten Städtischen Convent diese Anzeige vorlegen, und die Entschliessung des Corps der Städte, wo solche Gelder von neuem zinsbar unterzubringen sind, einholen, und solche dem Rechnungs-Führer bekannt machen.

§. 22.

Eben so wenig hat Rechnungs-Führer die Befugniß, ein bereits zinsbar untergebrachtes Capital eigenmächtig zu kündiaen; vielmehr bleibt er verbunden, so oft gewisse Gründe, Bedenklichkeiten, oder sonstige Veranlassung, ihm die Kündigung dieses oder jenen Capitals nothwendig zu machen scheinen, solches den Vorder-Städten anzuzeigen, welche ihm den auf dem nächsten Convent darüber gefaßten Beschluß bekannt machen.

§. 23.

Rechnungs-Führer darf überall keine Ausgabe zur Rechnung bringen, als welche ihm auf den Beschluß des Städtischen Convents von Vorder-Städten angewiesen und assigniret worden; widrigenfalls solche bey Aufnahme der Rechnung nicht passiret, wenn er gleich selbige mit Quittungen belegen würde.

C 3

§. 24.

§. 24.

Dem Rechnungs-Führer lieget ob, seine Rechnung bey deren Ablegung in duplo auszufertigen; da denn nach deren Aufnahme das eine Exemplar von der Vorder-Stadt Parchim, das andere aber von der Vorder-Stadt Güstrow aufbewahret wird.

§. 25.

Da Stiftungen dieser Art ohne einen hinlänglichen Fond sich keine Dauer zu versprechen haben; so haben die Städte den Entschluß gefaßt, diesem Institut auf 6 nach einander folgende Jahre alljährlich aus dem Ueberschuß der Städtischen Steuer-Erhöhung die Summe von 2000 Reichsthaler, halb in Termino Anthony, und halb in Termino Trinitatis jeden Jahres, zahlbar bey, und als einen Fond unterzulegen.

§. 26.

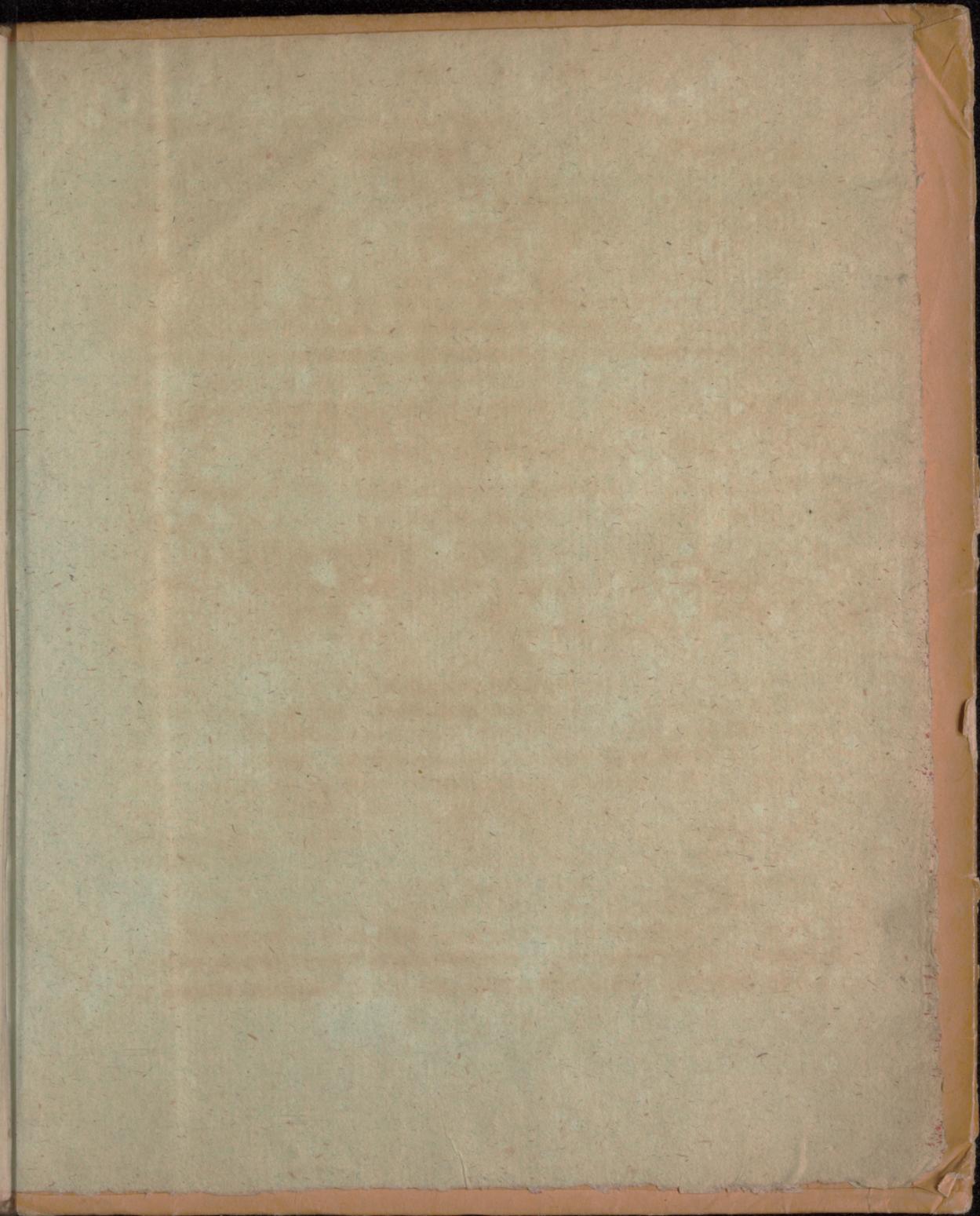
Ihro Herzogl. Durchl. sollen in Unterthänigkeit angesuchet werden, diese Stiftung in Landesherrlichen gnädigen Schutz zu nehmen, selbige mit Ihrer höchsten Confirmation zu versehen, derselben die Jura eines pii Corporis mit allen und jeden nach gemeinen und Landes-Gesetzen den piis Corporibus zustehenden Vorrechten und Befugnissen beizulegen, und die dieser Stiftung wegen wider Verhoffen etwa entstehenden Streitigkeiten und Differentien lediglich bey hoher Landes-Regierung betreiben zu lassen, und

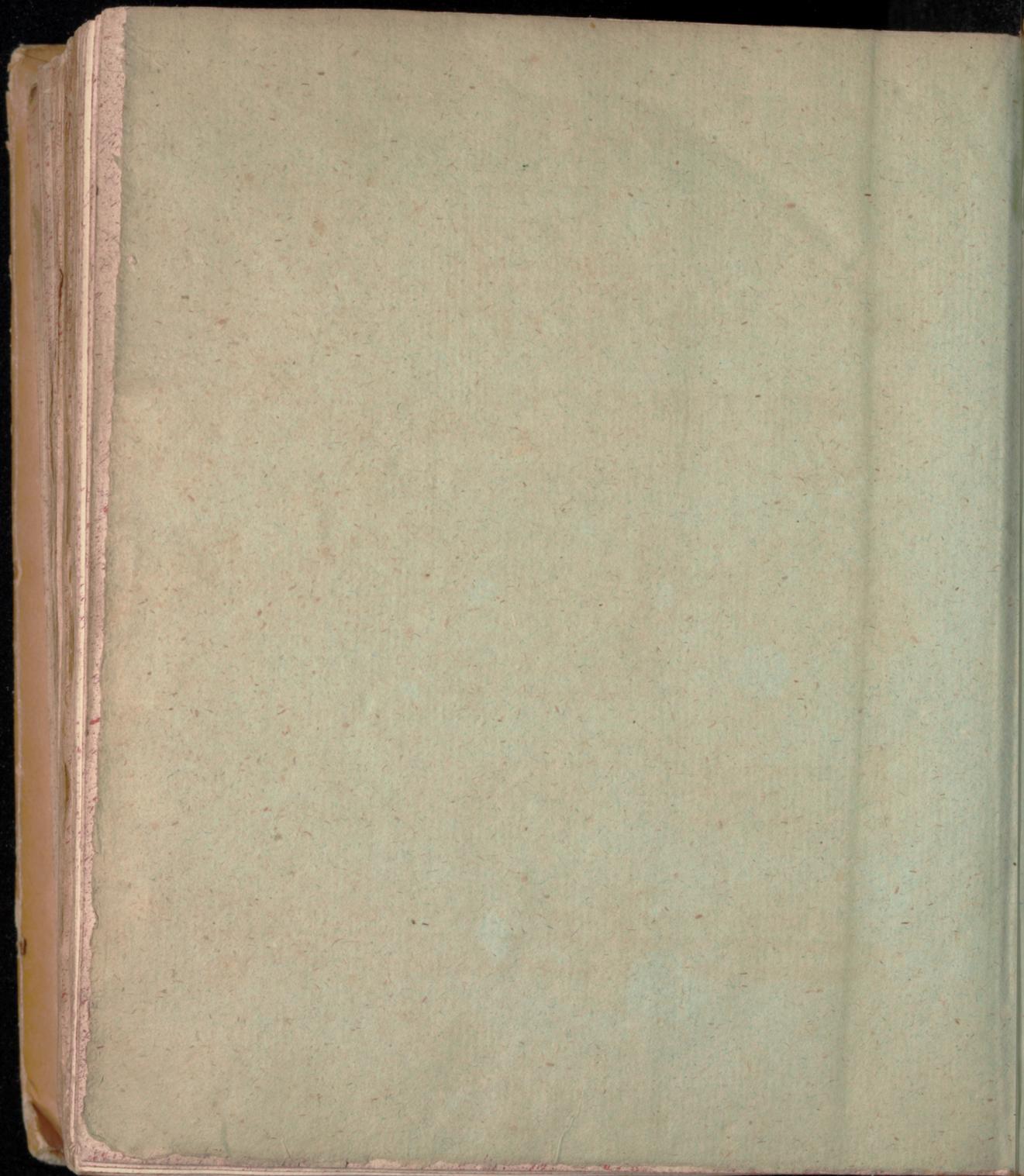
und den Städten die huldvolle Versicherung zu geben,
daß ohne besondern höchsten Auftrag von Höchst, Ihre
Landes-Dicasterien, Gerichten oder Commissionen, in
Sachen, die diese Stiftung angehen, keine Rescripta,
Mandata, Inhibitiones oder sonstige Erkenntnisse an
Städte, noch an den von ihnen erwähnten Rechnungs-
Führer, noch sonst, erlassen werden sollen.

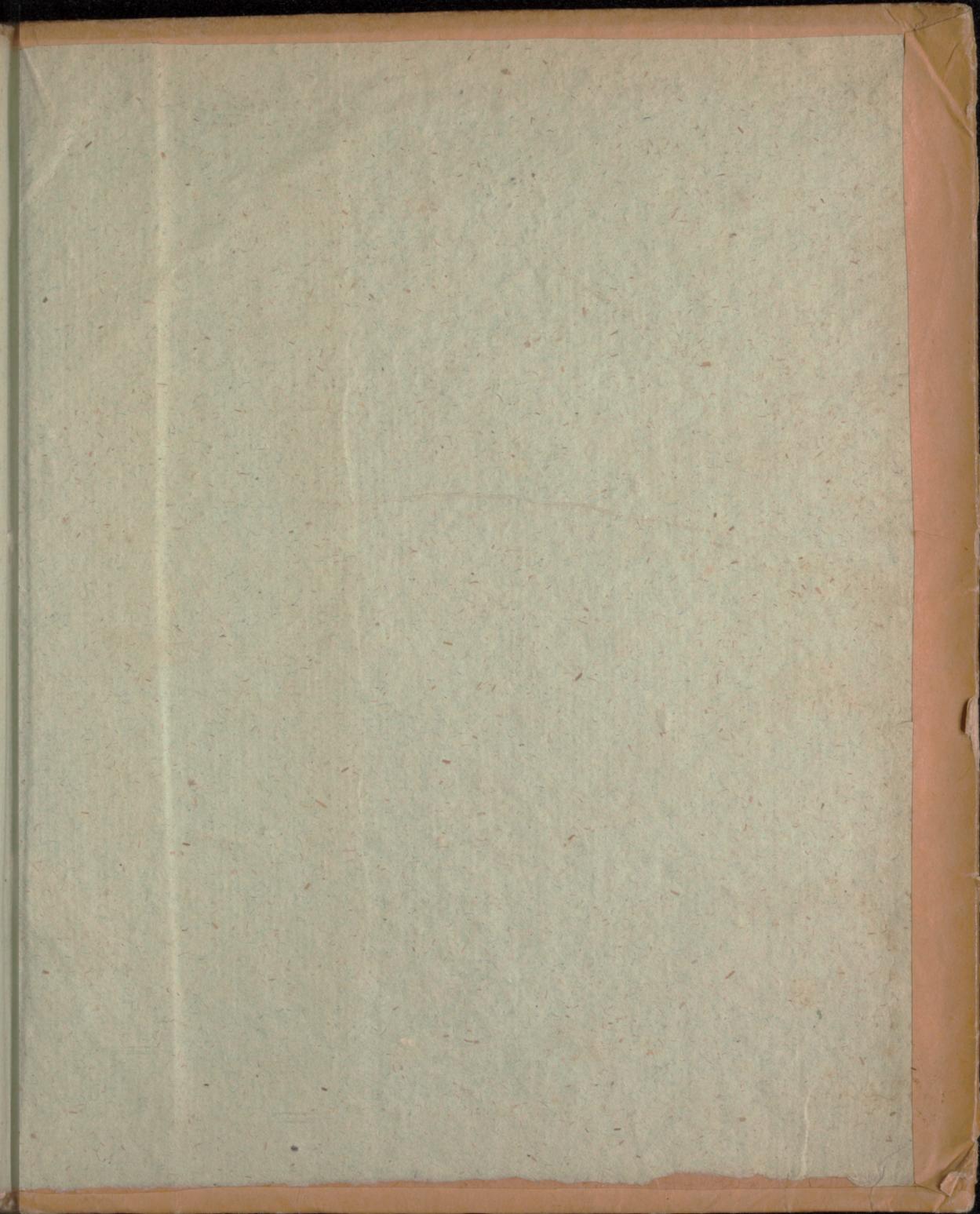


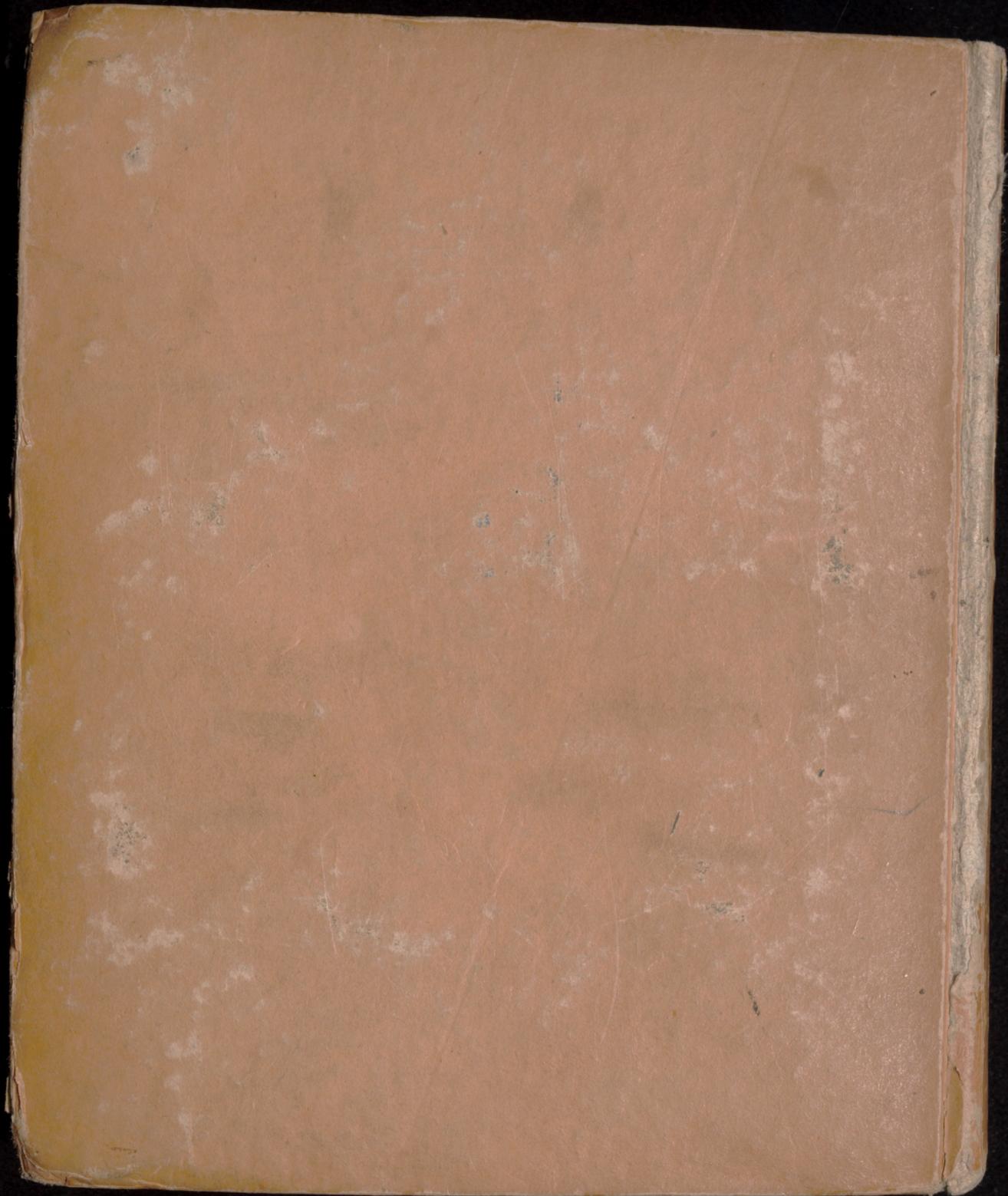
Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.











§. 18.

Herzogl. Durchl. sollen um die Landesherrliche Verfügung in Unterthänigkeit ersucht werden die jährliche Hebung, da solche eine Speciem am ausmacht, zu keiner Zeit, und unter keinem Umstande, weder gegen den Vater oder Vorfürer eingeschriebenen Tochter, noch gegen die eigene Tochter selbst, mit Arrest bekümmert werden; im Gegentheile diese jährliche Hebung die Eigenschaft und Vorzüge wirklicher Alimenten haben und daß darauf überall keine Assignationes und Verschreibungen ausgestellt werden können.

§. 19.

Man sich zwar Städte vorbehalten, die Stiftungsgegenstände der Folge der Zeit einem zu verordnenden Magistrats-Führer, nach bestellter Sicherheit, zur Verfügung zu übergeben; so wollen Sie dennoch, um die Möglichkeit aufzuhelfen, und derselben jede Ausgabe zu ersparen, vor der Hand sich die Mühe nicht verweigern lassen, diese Berechnung selbst, und zwar unentgeltlich zu übernehmen.

Jenejenige Stadt also, welche hiezu auf dem Rathen Convent mit dem Auftrage wird versehen, verpflichtet diese Berechnung zur unentgeltlichen Übertragung einem Mitglied ihres Collegii in der Stadt zu übertragen, daß sie für deren richtige Ausführung aufstehe und einstehe.

C 2

Wah.

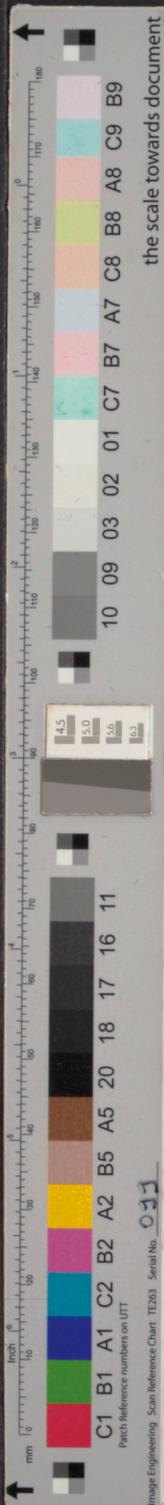


Image Engineering Scan Reference Chart: TE203 Serial No. 011